

Strafverteidigervereinigungen

- Organisationsbüro -

Strafverteidigervereinigungen Mommsenstraße 45, 10629 Berlin

Mommsenstraße 45

10629 Berlin

Telefon 030-310 182 18

Telefax 030-310 182 19

organisation@strafverteidigervereinigungen.org

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum

- **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG, BR-Drs. 378/03 v. 30.05.2003)**
- **Gesetzesantrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz – BR-Drs. 397/03 v. 06.06.2003)**
- **Gesetzesentwurf CDU/CSU 1. Justizbeschleunigungsgesetz (BT-Drs. 15/99 v. 20.05.2003)**

Berichterstatter: Rechtsanwalt Jasper von Schlieffen

Berlin, 26. September 2003

Baden-Württembergische Strafverteidiger e. V.; Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.; Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.; Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger e. V.; Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.; Strafrechtsausschuß des KölnerAnwaltVerein e. V.; Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.; Strafverteidigervereinigung NRW e. V.; Vereinigung Rheinland-Pfälzischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.; Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Geschäftsführung: Rechtsanwältin Margarete von Galen und Rechtsanwalt Jasper von Schlieffen

Bankverbindung: von Galen/von Schlieffen Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto-Nr. 1220 34-104

I. Einleitende Bemerkung

Derzeit befinden sich im Gesetzgebungsverfahren drei Gesetzesentwürfe, die unter dem verharmlosenden Rubrum der Modernisierung bzw. Beschleunigung der Justiz tiefgreifende Veränderungen der Verfahrensordnungen einschließlich des Strafprozessrechts anstreben.

Auffällig ist die Eile, mit der die Gesetzesvorhaben durchgebracht werden sollen. Der Umstand, dass den interessierten Verbänden ein Frist von vierzehn (!) Tagen zur Stellungnahme zu den umfangreichen Entwürfen eingeräumt wurde, lässt Zweifel daran aufkommen, dass solche Stellungnahmen ernstlich erwünscht sind.

Inhaltlich stimmen die Änderungsvorschläge im Bereich des Strafprozessrechts im Kern überein, wobei die beiden Justizbeschleunigungsgesetze noch weitergehende Änderungsvorschläge enthalten, die nicht Thema des JuMoG sind.

Die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen befasst sich ausschließlich mit den in den Gesetzesentwürfen vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung. Hierzu ist vorab festzustellen, dass die wesentlichen Änderungsvorschläge der Gesetzesentwürfe keineswegs neu sind, sondern überwiegend bereits in den Entwürfen der CDU/CSU-Fraktion für ein Gesetz zur Beschleunigung von Strafverfahren (Strafverfahrensbeschleunigungsgesetz; Bt-Drs. 14/1714) und in einem Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen (Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege: strafrechtlicher Bereich; BR-Drs. 633/95) enthalten waren. Diese Gesetzgebungsvorhaben sind seinerzeit mit guten Gründen gescheitert. Gegen die in ihnen enthaltenen Änderungsvorschläge, die nun im euphemistischen Gewand der Justizmodernisierung und –beschleunigung wieder auftauchen, wurden seinerzeit Bedenken von den Anwaltsverbänden vorgetragen, die weiterhin Geltung beanspruchen können.

Die innerhalb kurzer Zeit vorgelegten Gesetzesentwürfe zur „Justizmodernisierung“ und zur Opferrechtsreform lassen den Eindruck entstehen, dass die Bundesregierung von dem im Eckpunktepapier vom 06.04.2001 angestrebten Ziel einer umfassenden und einheitlichen Reform des Strafverfahrens abgekommen und dazu übergegangen ist, die groß angelegten Reformansätze nur noch punktuell umzusetzen. Dies birgt die Gefahr in sich, dass das Strafverfahrensrecht zerfasert und Grundprinzipien des Strafprozesses verwässert werden.

Zunächst soll im Rahmen der Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen auf die zentralen Regelungen des JuMoG (II.) und dann weiter auf einige ergänzende Vorschläge der Justizmodernisierungsgesetze (III.) eingegangen werden.

II. Zu den Änderungsvorschlägen in Art. 3 des JuMoG

1. Abschaffung der Regelvereidigung (§§ 57 – 66 JuMoG)

Die vorgesehene Änderung schafft die im Strafverfahren geltende Regelvereidigung ab und führt die nötigen Folgeänderungen im Bereich der §§ 61-66 StPO durch. Es erschließt sich nicht, in wieweit die vorgesehene Abschaffung der Regelvereidigung dem Anliegen des JuMoG dienen soll, gerichtliche Verfahren schneller und kostengünstiger durchzuführen und durch den Abbau von Formalien Effizienzreserven in der Justiz zu erschließen. Das gesetzliche Modell der Regelvereidigung kann in der Praxis seit Einführung des § 61 Nr. 5 StPO ohnehin keine Geltung mehr beanspruchen. Nach praktischen Erfahrungen bleibt der weitaus größte Teil der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen aufgrund eines Verzichtes der Verfahrensbeteiligten unvereidigt. In diesen Fällen wird die Vereidigungsfrage ressourcenschonend in einer Weise geklärt, die sich durch den Änderungsvorschlag des JuMoG kaum optimieren lassen dürfte. Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 59 Abs.1 Satz 1 JuMoG-E der Verteidigung aber auch der Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen Anlass geben wird, der Nichtvereidigung eines Zeugen unter Berufung auf die ausschlaggebende Bedeutung seiner Aussage zu widersprechen. Auch wenn der Grund der Vereidigungsentscheidung nach § 59 Abs. 1 Satz 2 JuMoG-E nicht protokolliert werden muss, bietet er den Verfahrensbeteiligten eine bescheidene Möglichkeit, anhand der beantragten gerichtlichen Vereidigungsentscheidung zu erkennen, welche Bedeutung das Gericht der Aussage des Zeugen beimisst. Diese Vorgehensweise dürfte sich beispielsweise bei von der Verteidigung präsentierten Entlastungszeugen anbieten. Die vorgeschlagenen Neuregelung schafft daher ein Konfliktfeld, das es nach geltendem Recht nicht gibt.

Nach geltendem Recht eröffnet die Vorschrift des § 60 Nr. 2 StPO die Möglichkeit einer formalisierten Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten, wenn nämlich das Gericht bei Nichtverzicht auf die Vereidigung seine Ansicht zur fraglichen Tatbeteiligung des Zeugen offen legen muss. Diese Möglichkeiten der formalisierten Kommunikation sind in der StPO ohnehin nur unzulänglich vorhanden, so dass kein Anlass besteht, diese aufzugeben.

2. Durchsicht von Papieren durch die Polizei § 110 JuMoG-E

Die Strafverteidigervereinigungen sprechen sich dagegen aus, die Befugnis zur Durchsicht von Papieren auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Diese Regelung wäre ein weiterer Schritt zur „Verpolizeilichung“ des Ermittlungsverfahrens und untergräbt weiter die Stellung der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Schwerer wiegt allerdings, dass mit der Aufgabe der Sichtungskompetenz des Staatsanwaltes der durch § 110 StPO bezweckte Persönlichkeitsschutz des von der Durchsuchung Betroffenen aufgegeben wird. Aus diesem Grund lag die Kompetenz zur Durchsicht beschlagnahmter Papiere ursprünglich beim Ermittlungsrichter, bis sie durch das erste Gesetz zur Änderung des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974 auf den Staatsanwalt übertragen wurde. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde die letzte Stufe des schrittweisen Abbaus der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen erreicht.

Darüber hinaus dient die Vorschrift des § 110 StPO auch dem Zweck, den Beschlagnahmeverboten insbesondere des § 97 StPO Geltung zu verschaffen. Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagene Neuregelung unterlaufen, da die Möglichkeit besteht, dass die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsführer Kenntnisse, die sie aus unverwertbaren Schriftstücken erlangt haben, auf andere Weise zum Nachteil des Beschuldigten verwerten. Da dem deutschen Strafprozessrecht eine Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten i. S. d. amerikanischen „Fruit-Of-The-Poisonous-Tree“-Doktrin fremd ist, besteht für den Beschuldigten keine Handhabe gegen ein derartiges Vorgehen der Polizei. Die Übertragung der Kompetenz zur Sichtung beschlagnahmter Unterlagen birgt daher die Gefahr in sich, dass zum Schutz der Beschuldigtenrechte bestehende Verwertungsverböte unterlaufen und eine exzessive Ausforschung der privaten oder geschäftlichen Sphäre des Beschuldigten betrieben wird.

3. Verlängerung der Unterbrechungsfrist (§ 229 JuMoG-E)

Die geplante Verlängerung der Regelunterbrechungsfrist wird von den Strafverteidigervereinigungen abgelehnt. Der Regelungsvorschlag konterkariert das gesetzgeberische Anliegen, durch eine Änderung der Prozessordnungen, gerichtliche Verfahren schneller und kostengünstiger durchführen zu lassen. Nach der vorgeschlagenen Regelung des JuMoG kann sich zukünftig eine Hauptverhandlung, die an 15 Hauptverhandlungstagen stattfindet, über nahezu ein gesamtes Jahr hinstrecken. Unter

diesen Bedingungen, die einen Bruch mit der Konzentrationsmaxime bedeuten, droht der „Inbegriff der Hauptverhandlung“ des § 261 StPO verloren zu gehen. Nicht nur rechtsunkundige Verfahrensbeteiligte wie Schöffen oder Angeklagte, sondern auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger dürften damit an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ihres Erinnerungsvermögens geraten.

Es ist bemerkenswert, dass eine derartige Aufweichung der Konzentrationsmaxime zu einer Zeit vorgeschlagen wird, in der sich die höchstrichterliche Rechtsprechung (EGMR, BVerfG, BGH) immer öfter mit der Frage befassen muss, wie eine vom Beschuldigten nicht zu verantwortende überlange Verfahrensdauer zu kompensieren ist.

Die Neuregelung lässt überdies befürchten, dass die Fristen der §§ 121, 122 StPO unterlaufen werden. Es ist in der Praxis zu beobachten, dass die Hauptverhandlung in Haftsachen dicht an den Ablauf der 6-Monatsfrist terminiert werden um entweder eine Haftprüfung gerade noch zu vermeiden oder um die verbreitete Praxis der Oberlandesgerichte auszunutzen, wegen des bevorstehenden Beginnes der Hauptverhandlung die Haftfortdauer regelmäßig auch dann anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Haft nicht vorliegen. Die vorgeschlagene Regelung im JuMoG begünstigt diese bedenkliche Praxis, in dem sie die Möglichkeit eröffnet, zur Vermeidung der 6-Monatsprüfung die Sache vor Ablauf der Frist zu terminieren, um anschließend längere Unterbrechungen eintreten zu lassen, so dass die Sache zwar verhandelt, aber das Verfahren nicht in dem gebotenen Maß beschleunigt wird.

Sofern der Entwurf das Anliegen verfolgt, dem Angeklagten lästige Schiebetermine zu ersparen, zu denen er ggfs. eigens Urlaub nehmen und anreisen muss, lässt sich dieser Zweck sinnvoller durch eine Ausweitung der Beurlaubungsvorschriften d. § 231 ff StPO erreichen.

4. Protokollführung durch den Strafrichter (§ 226 JuMoG)

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Strafrichter nach seinem Ermessen auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer verzichten kann. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht praktikabel und wird im seltenen Fall ihrer Anwendung nicht zu einem Abbau von Bürokratie oder gar einer Kostenersparnis führen. In den Fällen, in denen der Strafrichter auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichtet, ist gleichwohl ein Protokoll mit dem Inhalt der § 272 ff StPO zu führen. Dies hat dann durch den Strafrichter selbst zu erfolgen. Da kaum ein Strafrichter die Stenografie beherrschen wird und an vielen Amtsgerichten keine Tonaufzeichnungsgeräte vorhanden sind, muss der in der Hauptverhandlung zusätzlich mit den

Aufgabe des Protokollführers beauftragte Strafrichter das Protokoll in Langschrift führen. Da nach § 273 Abs. 2 StPO die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen sind, müssen mitunter längere Schreibpausen eingelegt werden, die den Fluss der Vernehmung unterbrechen. Da das Protokoll den Gang der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss, würde der Strafrichter genötigt, jede Beanstandung und jeden Antrag selbst zu protokollieren. Es ist zu erwarten, dass dies zu erheblichen Verzögerungen der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter führt. Zur Fertigstellung des vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Hauptverhandlungsprotokolls wird es regelmäßig einer Übertragung in Reinschrift bedürfen. Dies liegt bei der Abfassung in Kurzschrift oder Aufzeichnung auf Tonband auf der Hand, dürfte aber auch meistens dann erforderlich sein, wenn die Mitschrift in Langschrift erfolgte. Der dadurch entstehende Zusatzaufwand dürfte die vermeintliche Einsparung von Ressourcen während der Hauptverhandlung mehr als kompensieren.

Es ist kaum zu erwarten, dass die Strafrichter von der Neuregelung in nennenswertem Umfang gebrauch machen werden.

5. Erweiterte Verlesungsmöglichkeiten (§§ 251, 256 JuMoG-E)

Sofern die vorgesehene Neufassung der §§ 251, 256 StPO das Ziel verfolgt, die Vorschriften übersichtlicher zu gestalten, ist dies zu begrüßen. Soweit der Entwurf darüber hinaus eine Erweiterung der Möglichkeiten vorsieht, ohne Zustimmung des Angeklagten bzw. seines Verteidigers die Vernehmung von Beweispersonen durch die Verlesung von Vernehmungsniederschriften oder anderen Schriftstücken zu ersetzen, ist dies abzulehnen.

Eine Beschleunigung der Hauptverhandlung ist von der vernehmungsersetzenden Verlesung von Schriftstücken nur zu erwarten, wenn sie mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten erfolgt. Die vom Gericht autoritativ angeordnete Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch eine Urkundenverlesung beschwört Konflikte herauf, die die Hauptverhandlung unnötig belasten.

a) § 251 JuMoG

Die Vorschrift des § 251 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 JuMoG sieht erweiterte Verlesungsmöglichkeiten für nichtrichterliche Vernehmungsniederschriften vor. Die darin liegende weitere Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips beeinträchtigt die Verteidigungs-

möglichkeiten des Beschuldigten. Dem ist in diesen Fällen eine Überprüfung des Inhalts der Aussage durch Wahrnehmung des eigenen Fragerechts versagt. Dies wird ihm vielfach Anlass geben, die Glaubwürdigkeit der Beweispersonen oder die Authentizität und Verwertbarkeit der Vernehmungsniederschrift durch das Stellen weiterer Beweisanträge in Frage zu stellen. Dies führt in der Konsequenz zu einer Verzögerung des Verfahrens. Die im § 251 Abs. 1 Nr. 3 JuMoG vorgesehene erweiterte Verlesungsmöglichkeit betrifft die Feststellung von Tatbestandsmerkmalen zentraler Strafvorschriften aus dem Bereich der Vermögensdelikte und ist deshalb keineswegs marginal. Nach der Entwurfsbegründung (S. 63 ff) soll sie vor allem in Massensachen eine Entlastung der Hauptverhandlung und den Schutz des Opfers vor Mehrfachvernehmungen dienen, wenn eine persönliche Vernehmung entbehrlich erscheint, z. B. weil das Opfer nichts zum Schadenshergang, sondern nur zur Schadenshöhe berichten kann. Da die Höhe des Schadens von erheblicher Bedeutung für die Strafzumessung und nicht selten zu beobachten ist, dass die Opfer die Schadenshöhe übertreiben, weil sie eine Kompensation bspw. durch eine Versicherung zu erwarten haben, hat der Beschuldigte je nach Lage des Falls ein erhebliches Interesse daran, das Opfer zur Frage der Schadenshöhe kontradiktorisch zu befragen. Andernfalls werden seine Verteidigungsmöglichkeiten durch die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ohne seine Zustimmung erheblich beeinträchtigt.

b) § 256 JuMoG

Die Vorschrift des § 256 Abs. 1 StPO sieht zwei wesentliche Erweiterungen der Verlesungsmöglichkeiten von Urkunden im Strafprozess vor.

§ 256 Nr. 1 b gestattet die Verlesung von Gutachten eines allgemein vereidigten Sachverständigen, bspw. bei KFZ-Schadensgutachten in Verkehrsunfallsachen. Die Einführung einer ohne Zustimmung des Angeklagten zulässigen Verlesung derartiger Gutachten ist abzulehnen. Die Gutachten derartiger privater Sachverständiger haben häufig zentrale Bedeutung für den Ausgang des Strafverfahrens, wie z.B. in Verkehrsunfallangelegenheiten oder in Verfahren mit komplizierten technischen Sachverhalten, wie z.B. zuletzt im Eschede-Verfahren oder im Bereich der Computerkriminalität. In diesen Fällen muss es dem Beschuldigten zu seiner Verteidigung möglich sein, dem Sachverständigen durch eine Befragung zu seiner Sachkunde, zu den festgestellten Anknüpfungstatsachen und seinen Schlussfolgerungen kritisch zu befragen. Die außerordentlich restriktive Rechtsprechung zur Anhörung eines weiteren Sachverständigen (§ 244 Abs. 4 Satz 2 StPO) verstellt dem Beschuldigten den Weg, die Qualität

des verlesenen Sachverständigengutachtens durch das Stellen eigener Beweisanträge anzugreifen. Die gerichtliche Aufklärungspflicht gewährt im Fall des § 256 Nr. 1 b JuMoG nur einen schwachen Schutz, da das Gericht mit der autoritativ angeordneten Verlesung des Gutachtens zugleich ein Urteil über dessen Qualität gefällt hat und es dem Beschuldigten aufgebürdet wird, Zweifel an der Qualität des Gutachtens zu wecken, ohne die Möglichkeit einer Befragung des Gutachters gehabt zu haben.

Die im § 256 Nr. 5 JuMoG vorgesehene erweiterte Verlesungsmöglichkeit von schriftlichen Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, die nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben, begegnet ebenfalls durchgreifenden Bedenken. Die Regelung betrifft, wie der Begründung zu entnehmen ist, Protokolle und Bemerkungen über Routinevorgänge zum Ablauf von Spurensicherungsmaßnahmen oder zur Durchführung prozessualer Zwangsmaßnahmen. Die forensische Erfahrung lehrt, dass derartige Protokolle und Vermerke vielfach nur oberflächlich unter Auslassung von im nachhinein wesentlichen Details abgefasst werden. gerade in Fällen, in denen es auf die genaue Lage einer Spur oder den genauen Fundort eines Asservates ankommt, wird die Befragung der Beamten, die die Spur oder den Fund sichergestellt haben, unverzichtbar sein. Wird autoritativ ohne Zustimmung des Angeklagten die Verlesung des Protokolls oder Vermerks angeordnet, wird dem Beschuldigten, der Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung hat, nichts anderes übrig bleiben, als Beweisanträge auf Vernehmung der Beamten zu stellen, die darauf abzielen, die Unrichtigkeit des Verlesenen Vermerks zu beweisen. Abgesehen davon, dass diese Bemühungen um Aufklärung des Sachverhalts regelmäßig zu einer Abkühlung des Verhandlungsklimas führen, was selten im Interesse des Beschuldigten ist, wird dies nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

6. §§ 374, 408 a JuMoG

Die in diesen Regelungsvorschlägen enthaltenen Änderungen sind aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen begrüßenswert. Die vorgesehene Änderung des § 408 a StPO sollte allerdings noch um die Möglichkeit erweitert werden, dass der Übergang ins Strafbefehlsverfahren auch dann möglich ist, wenn der Angeklagte anwesend ist. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Absprache zu einer Verurteilung zu kommen, ohne dass es der schriftlichen Urteilsgründe bedarf.

7. § 418 JuMoG

Die vorgesehene Präzisierung der Zeitbestimmung für die Durchführung einer Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen, da sich bisher keine einheitliche Praxis hierzu in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte herausgebildet hat. Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Frist von sechs Wochen zu lang. Richtschnur sollte die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart sein, das entschieden hat, dass die Zeitspanne zwischen der Antragsstellung der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten darf (StV 1998, 479). Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, liegt es entweder daran, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 417 StPO nicht erfüllt sind oder aber die Organisation der Amtsgerichte eine Wahrung der Frist nicht zulässt. Im letztgenannten Fall ist die mit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens verbundene Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien für den Angeklagten unzumutbar und muss dazu führen, dass die Sache im normalen Verfahren verhandelt wird.

III. Stellungnahme zu den ergänzenden Vorschlägen in den beiden Justizbeschleunigungsgesetzen (BR-Drs. 397/03, Bt-Drs. 15/999)

1. Änderungen des Rechts der Richterablehnung §§ 25, 26 und 26 a JuBeschlG

a) §§ 25, 26 JuBeschlG

Mit der in beiden Justizmodernisierungsgesetzen vorgesehenen Neuregelung soll das Erfordernis der Unverzüglichkeit auch auf die Geltendmachung solcher Ablehnungsgründe ausgedehnt werden, die vor der Hauptverhandlung eingetreten sind.

Die Strafverteidigervereinigungen lehnen diese Neuregelung entschieden ab, weil sie keineswegs ein Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens darstellt.

Nach der Neuregelung wäre der Angeklagte gezwungen, einen Ablehnungsgrund unverzüglich im Zwischenverfahren oder in der Zeit nach der Eröffnung der Hauptverhandlung geltend zu machen. Treten mehrere Ablehnungsgründe auf, wären dem entsprechend einzelne Ablehnungsgesuche jeweils unverzüglich zu stellen. Dem

gegenüber hat das geltende Recht den Vorteil, dass der Angeklagte vor Beginn der Hauptverhandlung eingetretene Ablehnungsgründe bündelt und das Gericht in einer Entscheidung darüber zu befinden hat. Nach der Neuregelung hätte das Gericht über jedes einzelne Gesuch zu entscheiden, mit der Folge, dass sich der Arbeitsaufwand des Gerichts erhöht. Entscheidend gegen die Neuregelung spricht allerdings, dass der Angeklagte gezwungen ist, in einem Verfahrensstadium, das häufig von den Verfahrensbeteiligten für Bemühungen um eine Verständigung genutzt wird, durch das Anbringen von Ablehnungsgesuchen, atmosphärische Störungen zu provozieren, die diese Verständigungsbemühungen gefährden. Da die Ergebnisse derartiger Verständigungsbemühungen vielfach zu einer erheblichen Beschleunigung der Hauptverhandlung führen, nicht nur wenn es zu Urteilsabsprachen kommt, ist die vorgeschlagene Neuregelung kontraproduktiv.

b) § 26 a JuBeschlG

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll das Gericht unter Einschluss des oder der abgelehnten Richter befugt sein, das Befangenheitsgesuch als unzulässig zu verwerfen, weil es offensichtlich unbegründet sei (§26 a, Abs. 1 Ziffer 4 JuBeschlG). Schon die in der Vermischung der Begriffe „Unzulässigkeit“ und „Unbegründetheit“ deutet darauf hin, dass der Regelungsentwurf nicht wirklich durchdacht ist. Es ist wenig überzeugend, dass der abgelehnte Richter im Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit des Ablehnungsgesuches gleichsam in eigener Sache über die Unbegründetheit des gegen ihn gerichteten Befangenheitsgesuches zu entscheiden hat. Es ist über dies zu befürchten, dass ein Angeklagter, dessen Befangenheitsgesuch unter Mitwirkung des/der abgelehnten Richter nach dieser Vorschrift wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig verworfen wird, dies zum Anlass nimmt, ein weiteres Befangenheitsgesuch gegen die an der Entscheidung mitwirkenden Richter einbringt. Eine solche Duplizierung des Ablehnungsverfahrens ist mit dem gesetzgeberischen Anliegen der Verfahrenschleunigung nicht vereinbar. Schließlich besteht auch rechtstatsächlich kein Bedarf für die Neuregelung. Nach der Studie von Dölling/Feltes zur Verfahrensdauer in Strafsachen werden Ablehnungsgesuche nur in knapp jedem 50. erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht gestellt¹. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass der übermäßige Gebrauch des Ablehnungsrechts oder rechtliche Schwierigkeiten bei der Zurückweisung von Befangenheitsgesuchen in nennenswerter Weise zu Verfahrensverzögerungen führt.

2. Beordnung eines notwendigen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (§ 141 JuBSchIG)

Die Strafverteidigervereinigungen begrüßen grundsätzlich, dass die Staatsanwaltschaft das Recht erhalten soll, im Ermittlungsverfahren einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung im Gesetzeslaut unklar und im übrigen nicht weitreichend genug.

a) Zu bemängeln ist, dass der Gesetzeswortlaut und damit auch der Regelungsgehalt der vorgeschlagenen Änderung unklar ist. Nach § 141 Abs. 4 JuBSchIG kann die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen. Nach § 141 Abs. 3 Satz 3 JuBSchIG kann die Staatsanwaltschaft weiterhin einen Antrag auf Beordnung an das zuständige Gericht stellen, wobei „das Gericht an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden ist.“ Im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft also entweder selbst einen Verteidiger bestellen oder die Beordnung durch das zuständige Gericht beantragen. Nach der Gesetzgebung ist das Verhältnis beider Vorschriften wie folgt zu verstehen. Die Staatsanwaltschaft ist nur befugt, den Verteidiger selbst zu bestellen, den der Beschuldigte bezeichnet hat. Besteht hingegen zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Dissens über die Person des beizunennenden Verteidigers, dann kann die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Beordnung des von ihr gewünschten Verteidigers stellen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist unklar, ob sich die Bindung des Gerichts an den Antrag der Staatsanwaltschaft lediglich auf die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Bewertung über die Notwendigkeit einer Beordnung oder aber auch auf die Person des Verteidigers bezieht. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 142 Abs. 1 StPO wird die Regelung nur in dem erstgenannten Sinne verstanden werden können. Davon geht auch die Gesetzesbegründung aus. Allerdings sollte dies im Gesetzestext selbst hinreichend klargestellt sein.

b) Überdies greift die vorgeschlagene Neuregelung zu kurz. Denn sie belässt es weiter im Ermessen der Staatsanwaltschaft, im Vorverfahren einen Pflichtverteidiger entweder selbst zu bestellen oder dessen Beordnung durch das Gericht zu beantragen. Zu fordern ist, dass der Beschuldigte in bestimmten Verfahrenssituationen, wie z.B. bei Erlass eines Haftbefehls oder dem Vorwurf eines Verbrechens einen Anspruch auf Beordnung des von ihm gewünschten Pflichtverteidigers durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht

¹ Dölling u.a., „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten“, Köln:Bundesanzeiger, 2000, S. 154

hat. Der Bundesgerichtshof hat in jüngerer Zeit anerkannt, dass sich bereits im Ermittlungsverfahren der staatsanwaltschaftliche Beurteilungsspielraum (§ 141 Abs.3 Satz 2 StPO) und das richterliche Ermessen (§ 143 Abs.3 Satz 1 StPO) auf Null reduzieren können, wenn nur durch die frühzeitige Beiordnung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren den Anforderungen des Recht des Beschuldigten auf Verteidigung aus Art. 6 Abs. 3 c MRK Rechnung getragen werden kann (vgl. BGH StV 2002, 117). Auch im sog. Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 6. April 2001 ist eine frühere Einbindung der gegebenenfalls beizuordnenden Verteidigung im Ermittlungsverfahren als Reformziel anvisiert worden, weil „ein stärkeres Engagement der Verteidigung effizientere Ermittlungen ermöglichen, unnötige Anklagen vermeiden und die Hauptverhandlung verkürzen helfen“ könnte (vgl. Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens, StV 2001, 314).

3. Änderungen des Rechts der Rechtsmittel

a) Ausweitung der Annahmeverufung (§313 JuBeschIG)

Nach dem Entwurf soll die Annahmeverufung künftig auf Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 statt wie bisher lediglich 15 Tagessätzen erweitert werden. Diese Neuregelung ist aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen abzulehnen. Die Annahmeverufung ist seit ihrer Einführung als systemwidrige Regelung kritisiert worden, weil die Berufungsverfahren auf eine Neuverhandlung und nicht auf eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils angelegt ist. Die Ausweitung ist darüber hinaus bedenklich, weil sie nunmehr auch Geldstrafen erfasst, die erheblich sind und gravierende Konsequenzen für den Betroffenen haben können. Dem Gericht, dem im Bereich der Geldstrafen zwischen 60 und 120 Tagessätzen regelmäßig erhebliche Spielräume bei der Strafzumessung zustehen, ist es damit in die Hand gegeben, per Handsteuerung bei der Strafzumessung Einfluss auf das zulässige Rechtsmittel zu nehmen. Im Bereich der mittleren Geldstrafen muss eine vollständige Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils auch in tatsächlicher Hinsicht uneingeschränkt möglich bleiben.

b) Einführung eines Wahlrechtsmittels (§§ 333, 335 JuBeschIG)

Der Vorschlag, das bereits im Jugendstrafrecht bestehende Wahlrechtsmittel gegen amtsgerichtliche Urteile auch im Erwachsenenverfahren einzuführen, ist abzulehnen. Die Amtsgerichte in Strafsachen können ein Großteil der anhängigen Verfahren nur auf der

Basis einer pragmatischen Handhabung des Verfahrensrechts und beschränkter Sachaufklärung erledigen. Dieses Weniger an rechtsstaatlicher Qualität im erstinstanzlichen Verfahren ist nur dann hinnehmbar, wenn dem Betroffenen die Möglichkeiten offen bleibt, das Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vollständig überprüfen zu lassen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels würde den unverteidigten Verurteilten vor eine Wahl stellen, die er ohne rechtlichen Rat letztlich kaum entscheiden kann. Dies wäre angesichts des vielfach eher summarischen Charakters des amtsgerichtlichen Verfahrens eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Erschwerung des Rechtsmittels. Es ist zu erwarten, dass die Einführung eines Wahlrechtsmittels zu einer vermehrten Zahl von Berufungsverfahren führt, da letztlich die Sprungrevision als das riskantere Rechtsmittel anzusehen ist. Ist dann in der überwiegenden Zahl der Fälle das Verfahren mit dem Urteil des Berufungsgerichts abgeschlossen, fehlt jeglicher korrigierende und auch rechtsvereinheitlichende Einfluss der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Es ist zu befürchten, dass es dann zu einer Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken kommt.

c) Erweiterung der eigenen Sachentscheidung des Revisionsgerichts (§ 354 JuBeschIG)

Die Neuregelung sieht vor, dass das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen und die Rechtsfolge selbst angemessen herabsetzen kann, wenn die festgestellte Gesetzesverletzung nur bei der Zumessung der Rechtsfolgen eingetreten ist.

Diese Regelung ist aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen abzulehnen, weil sie ganz offensichtlich nicht durchdacht ist und eine Vielzahl von Fragen aufwirft. So ist nach der vorgeschlagenen Neuregelung vollkommen offen, ob das Revisionsgericht neue Tatsachen, die sich zwischen der Verkündung des angefochtenen Urteils und der Revisionsentscheidung ergeben haben, berücksichtigen muss. Es kann nicht richtig sein, dass das Revisionsgericht über das Strafmaß entscheidet, ohne neue rechtsfolgenrelevante Umstände zu berücksichtigen, die nach geltendem Prozessrecht allerdings im Strengbeweisverfahren festzustellen sind. Zu denken ist z.B. an zwischenzeitlich eingetretene Schadenswiedergutmachung oder Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder an die besondere Dauer des Revisionsverfahrens. Sollte allerdings das Revisionsgericht befugt sein, neue strafzumessungsrelevante Tatsachen zu berücksichtigen, müsste der Revisionsführer, dem der Zeitpunkt der Revisionsentscheidung regelmäßig nicht bekannt ist, ständig neue Tatsachen vortragen, im sicher zu gehen, dass sie noch in der Revisionsentscheidung berücksichtigt werden.

Nach dem Wortlaut des Entwurfes ist denkbar, dass das Revisionsgericht auch solche Strafzumessungstatsachen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat, die vor der Verkündung des angefochtenen Urteils vorlagen aber rechtsfehlerhaft vom Instanzgericht nicht berücksichtigt wurden. In jedem Fall aber müsste das Revisionsgericht im Rahmen der Sachaufklärung das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Strafzumessungstatsachen im Strengbeweisverfahren überprüfen, was nach geltendem Recht im Revisionsverfahren nicht vorgesehen ist. Bereits diese Konsequenz belegt, dass die vorgeschlagene Änderung nicht ansatzweise durchdacht ist.

IV. Abschließende Bemerkung

Die mit dem Etikett der „Modernisierung“ oder „Justizbeschleunigung“ versehenen Änderungsvorschläge sind überwiegend ungeeignet, zu einer Beschleunigung der Hauptverhandlung in Strafsachen beizutragen, vielfach sogar kontraindiziert.

Eine Beschleunigung der Hauptverhandlung in Strafsachen kann vornehmlich durch die Verstärkung konsensualer Elemente im Strafverfahrensrecht erreicht werden. Auch die von den Strafverteidigervereinigungen seit langem geforderte Einführung eines Inhaltsprotokolles für die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht könnte einen erheblichen Beitrag zu einer Verfahrensbeschleunigung leisten. Die Praxis zeigt, dass länger andauernde Hauptverhandlungen immer wieder durch Auseinandersetzungen darüber belastet werden, welchen Inhalt die Aussage einer Beweisperson hatte. In der Fachliteratur für Strafverteidiger finden sich viele Hinweise dazu, wie Verteidiger sich darum bemühen können, den Inhalt von Zeugenaussagen möglichst „revisionsfest“ festzuschreiben oder jedenfalls zu erfahren, wie das Gericht die Aussage einer Beweisperson verstanden hat. Könnten derartige Unsicherheiten oder offene Dissonanzen durch den schlichten Rückgriff auf das Wortprotokoll der Hauptverhandlung beseitigt werden, ließen sich eine Vielzahl kunstvoll gestellter Beweisanträge, umfangreicher Prozessklärungen oder Anträge auf Aufhebung des Haftbefehls vermeiden. **Es ist bedauerlich, dass die vorgelegten Gesetzesentwürfe auf die eigentlichen, zu Verfahrenverzögerungen beitragenden Konfliktpunkte in der Praxis des Strafverfahrens nicht eingehen.**